



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2008

Ausgegeben zu Mainz, den 14. Februar 2008

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
7.2.2008	<b>Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung</b> .....	37
2.1.2008	Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Änderung der Organisation der Forstverwaltung	41
15.1.2008	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht .....	44
29.1.2008	Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Mutterschutzverordnung und der Laufbahnverordnung .....	45
29.1.2008	Landesverordnung zur Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen .....	46
30.1.2008	Landesverordnung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Medizinprodukte-rechts (MPLKostVO) .....	46

**Landesgesetz  
zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines  
gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst  
und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes  
für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung  
Vom 7. Februar 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Mainz am 17. November 2006 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein über die

Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 7. Februar 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Staatsvertrag  
über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges  
für den Anwaltsdienst  
und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes  
für die Abnahme der Anwaltsprüfung**

Das Land Baden-Württemberg,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
das Land Sachsen-Anhalt und  
das Land Schleswig-Holstein  
- nachfolgend „Länder“ genannt -  
schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Anwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Anwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

**Teil 1  
Gemeinsamer Studiengang**

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Anwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

- (1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.
- (2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn

des Anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

- (1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.
- (2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

**Teil 2  
Gemeinsames Prüfungsamt**

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die

Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung“.

### § 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt – außer durch Zeitablauf und Widerruf – mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

### § 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

### § 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note „vollbefriedigend“ und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note

nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

### § 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

### § 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

## Teil 3

### Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen der Beamtinnen und Beamten

### § 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

## Teil 4

### Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

### § 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrich-

tung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 – I.B.18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

### § 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

Für das Land Baden-Württemberg:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Justizminister  
Prof. Dr. Ulrich Goll

Für das Land Berlin:  
In Vertretung des Regierenden Bürgermeisters  
Die Senatorin für Justiz  
Gisela von der Aue

Für das Land Brandenburg:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Justiz  
Beate Blechinger

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Justiz und Verfassung  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
für den Senat  
Präses der Justizbehörde  
Carsten Lüdemann

Für das Land Hessen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Hessische Minister der Justiz  
Jürgen Banzer

Das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Endvertreten durch die Justizministerin  
Uta-Maria Kuder

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragschließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Niedersachsen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin  
Elisabeth Heister-Neumann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

Für das Land Rheinland-Pfalz  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Justiz  
Dr. Heinz Georg Bamberger

Für das Saarland:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales  
Josef Hecken

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt  
Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Minister für Justiz, Arbeit und Europa  
Uwe Döring

**Landesverordnung**  
**zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Änderung der Organisation der Forstverwaltung**  
**Vom 2. Januar 2008**

**Aufgrund**

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Landesbeamtengesetz, der Landesdisziplinarordnung, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landesbesoldungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskosten-gesetz vom 9. Mai 1974 (GVBl. S. 224, BS 2030-1-34),

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495; 2006 S. 20), BS 100-1,

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 205-1,

des § 16 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-30, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418),

des § 27 Abs. 4 Satz 2 und des § 42 a Abs. 2 Satz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und

des § 33 Abs. 6 des Landeswaldgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 790-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 3. Januar 2000 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2005 (GVBl. S. 278), BS 2030-1-13, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende Nummer 25 eingefügt:  
 „25. die Zentralstelle der Forstverwaltung,“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nummern 1 und 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Beamtinnen und Beamten der in § 2 Nr. 1 bis 16, 28 und 37 bis 40 genannten Behörden die Zuständigkeiten

- a) nach § 98 LBG den auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen Dritte geltend zu machen und
- b) nach den §§ 99 und 99 a LBG über den Ersatz von Sachschäden zu entscheiden und auf den Dienstherrn übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen,“.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird in der Einleitung die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und in Buchstabe d wird die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Nummern 1 und 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
  - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Beamtinnen und Beamten der in § 2 Nr. 1 bis 16, 28 und 37 bis 40 genannten Behörden die Zuständigkeiten

- a) nach § 31 Abs. 5 BeamtVG über die Gewährung von Unfallfürsorge zu entscheiden,
- b) nach den §§ 32 bis 35 BeamtVG über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen zu entscheiden,
- c) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung zur Neufestsetzung des Unfallausgleichs anzuordnen und
- d) nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG über die Anerkennung eines Dienstunfalls und die Frage zu entscheiden, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20,“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20 und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:  
 In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 20. Januar 2000 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl. S. 277), BS 2030-1-26, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Zuständig für die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten sind das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sowie die Zentralstelle der Forstverwaltung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter der Forstämter.“
2. In § 2 – Einleitung – werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt und wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Unmittelbare Dienstvorgesetzte im Sinne des Landesdisziplingesetzes sind

    1. die Präsidentin oder der Präsident des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sowie
    2. die Direktorin oder der Direktor der Zentralstelle der Forstverwaltung für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt.
    - bb) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „seines“ jeweils durch das Wort „ihres“ ersetzt.
4. In § 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt, werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „sowie die Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt und wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 – Einleitung – werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „sowie vorbehaltlich des Absatzes 2 der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt und wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
6. In § 6 - Einleitung - sowie den §§ 7 und 9 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ jeweils die Worte „sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt und wird das Wort „seines“ jeweils durch das Wort „ihres“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt.
  - b) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „seines“ jeweils durch das Wort „ihres“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 – Einleitung – werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt und wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.

9. In § 12 Abs.1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „oder die Direktorin oder der Direktor der Zentralstelle der Forstverwaltung“ eingefügt.

## Artikel 3

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2030-40, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch die Worte „Direktor der Zentralstelle“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch das Wort „Zentralstelle“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch das Wort „Zentralstelle“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „und einen Überblick über den Gesamtaufgabenbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erhalten“ gestrichen.
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 Buchst. a geändert.

## Artikel 4

Die Dienstwohnungsverordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-1-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 werden die Worte „in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ gestrichen.

## Artikel 5

Die Vertretungsordnung Umwelt und Forsten vom 7. August 1997 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 3210-11, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
 

„4. der Zentralstelle der Forstverwaltung sowie“.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch die Worte „Zentralstelle der Forstverwaltung“ ersetzt.

**Artikel 6**

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41 - 51 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2006 (GVBl. S. 324), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Der Nummer 8 wird folgender Buchstabe d angefügt:  
„d) Zentralstelle der Forstverwaltung“.

**Artikel 7**

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Forstbehörden nach § 85 des Flurbereinigungsgesetzes vom 19. November 1979 (GVBl. S. 340), geändert durch Artikel 198 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 7815-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch die Worte „Zentralstelle der Forstverwaltung“ ersetzt.

**Artikel 8**

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 1994 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 7823-34, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ durch die Worte „Zentralstelle der Forstverwaltung“ ersetzt.

**Artikel 9**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 2. Januar 2008  
Die Ministerin für Umwelt,  
Forsten und Verbraucherschutz  
Margit Conrad

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule  
und den Fachhochschulreifeunterricht  
Vom 15. Januar 2008**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 9, Abs. 3 Satz 10, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 Satz 7, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 98 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 196), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und dem Landeselternbeirat, hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3  
Aufnahmevoraussetzungen  
der dualen Berufsoberschule**

Aufnahmevoraussetzungen sind der qualifizierte Sekundarabschluss I und der Abschluss

1. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung
  - a) nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder
  - b) nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder
2. einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
3. einer mindestens zweijährigen Fachschule nach § 11 Abs. 7 Satz 6 SchulG.

Soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, ist zusätzlich der Abschluss der Berufsschule erforderlich.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „sonstige landesrechtlich oder“ eingefügt und die Worte „in einem Gesundheitsfachberuf“ gestrichen.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

3. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Fachhochschulreifeunterrichts“ die Worte „oder der dualen Berufsoberschule“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Im Fach Deutsch/Kommunikation werden aus verschiedenen Gebieten vier Aufgabenstellungen (unter-

suchende, erörternde, gestaltende Erschließungsformen) zur Wahl gestellt, wovon eine zu bearbeiten ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „sonstigen“ eingefügt und werden die Worte „in einem Gesundheitsfachberuf“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „nach dem Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, ist zusätzlich der Abschluss der Berufsschule erforderlich.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Zusatzqualifizierende Fach schlechter als „ausreichend“ bewertet, wird es nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers aufgenommen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das Zeugnis der Fachhochschulreife in Verbindung mit einem Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 erhält folgenden Vermerk:

„Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss ..... vom ..... die Fachhochschulreife verliehen. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.““

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Worte „in Verbindung mit dem Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4“ eingefügt.

bb) In dem Vermerk werden die Worte „Abschluss ..... vom“ durch die Worte „Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule vom“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1 bis 5“ wird durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

6. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Zeugnisses“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Note des Zusatzqualifizierenden Fachs“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Mainz, den 15. Januar 2008  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen

**Landesverordnung  
zur Änderung der Urlaubsverordnung,  
der Mutterschutzverordnung und der Laufbahnverordnung  
Vom 29. Januar 2008**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und des § 88 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2030-1, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Urlaubsverordnung**

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 19 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Bundserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) in der Fassung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358)“ durch die Worte „Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die Worte „Vollzeit- oder“ eingefügt und die Worte „seit der Inobhutnahme“ durch die Worte „ab der Aufnahme“ ersetzt.
2. § 19 b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden.“
3. § 19 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 5 BERzGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4 BEEG)“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Abkürzung „MuSchVO“ durch die Worte „der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) vom 16. Februar 1967 (GVBl. S. 55, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 19 e wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Auf Antrag werden Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, in voller Höhe erstattet; die Beitragserrstattung entfällt bei einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.“
    - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder aufgrund schriftlicher Mitteilung bei Begründung des Beamtenverhältnisses“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „dem früheren Beamten kein Erziehungsgeld zusteht oder wenn er selbst“ durch die Worte „der frühere Beamte“ ersetzt.

5. § 19 f erhält folgende Fassung:

**„§ 19 f  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Für die vor dem 1. Januar 2001 mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Abschnitts in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist
  1. § 19 e Abs. 2 und 3 in der bis zum 29. Februar 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden und
  2. § 27 Abs. 2 BEEG entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 2  
Änderung der Mutterschutzverordnung**

Die Mutterschutzverordnung vom 16. Februar 1967 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2002 (GVBl. S. 172), BS 2030-1-23, wird wie folgt geändert:

In § 11 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder aufgrund schriftlicher Mitteilung bei Begründung des Beamtenverhältnisses“ gestrichen.

**Artikel 3  
Änderung der Laufbahnverordnung**

Die Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102, BS 2030-5) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn Urlaub nach Satz 1 Nr. 1 zur Ausübung einer Tätigkeit bei einer Fraktion des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder bei einem kommunalen Spitzenverband gewährt wurde.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 29. Januar 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Landesverordnung  
zur Neunzehnten Durchführungsverordnung  
zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen  
Vom 29. Januar 2008**

Aufgrund des § 3 Abs. 3, des § 6 Abs. 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 197 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 2 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223), geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Mindestanbaufläche (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird auf 20 ha festgesetzt.

§ 2

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird auf 10 t Trockenmasse festgesetzt.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes) wird auf fünf Jahre festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. Januar 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Landesverordnung  
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet des Medizinprodukterechts  
(MPLKostVO)  
Vom 30. Januar 2008**

Aufgrund des § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 9 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden des Landes nach

1. dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146),
2. der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396) und
3. der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131)

in ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Soweit Amtshandlungen in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Gebührenzeichnisses erhoben. Das Verwaltungskostengesetz (VwKostG)

vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 2

Für die in den lfd. Nr. 1.4.2, 1.4.3.1, 1.4.4, 1.4.5, 2.1.2 und 2.1.3.1 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Amtshandlungen kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zugelassen werden.

§ 3

In den Gebührensätzen sind die Auslagen, mit Ausnahme der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 VwKostG genannten Auslagen, die zusätzlich erhoben werden, enthalten. Die Kosten für Untersuchungen, die von der zuständigen Behörde nicht selbst durchgeführt werden, sind als Auslagen zusätzlich zu erheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. Januar 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

## Anlage

**Gebührenverzeichnis  
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Medizinproduktrechts**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Medizinproduktegesetz</b>	
1.1	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten nach § 13 Abs. 2 MPG	50,00 bis 1 500,00
1.2	Entscheidung über klinische Prüfungen nach § 20 Abs. 7 Satz 4 MPG	50,00 bis 1 500,00
1.3	Entscheidung zur Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 7 Satz 4 MPG	50,00 bis 1 500,00
1.4	Überwachung von Betrieben, einschließlich Krankenhäusern, und Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 und 2 MPG	
1.4.1	Von Amts wegen durchzuführende Erstbesichtigung einschließlich Anhörungsverfahren und Überwachung der Mängelbeseitigung sowie Beratung im Sinne von präventiver Information	kostenfrei
1.4.2	Erinnerung einer nicht fristgerecht abgegebenen Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht	50,00
1.4.3	Nachbesichtigung	
1.4.3.1	wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht oder bei weiterhin bestehenden Mängeln	100,00 bis 5 000,00
1.4.3.2	in sonstigen Fällen	kostenfrei
1.4.4	Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 auch in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 MPG	20,00 bis 5 000,00
1.4.5	Beratung auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers, der oder des Bevollmächtigten oder der Betreiberin oder des Betreibers, soweit nicht nach lfd. Nr. 1.4.1 Kostenfreiheit besteht	100,00 bis 5 000,00
1.5	Ausführbescheinigung nach § 34 Abs. 1 MPG je Zertifikat	
1.5.1	Original	100,00 bis 1 000,00
1.5.2	je Mehrausfertigung	25,00
1.6	Sonstige Bescheinigungen	10,00 bis 100,00
<b>2</b>	<b>Medizinprodukte-Betreiberverordnung</b>	
2.1	Prüfung von Unterlagen zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien nach § 4 a MPBetreibV	
2.1.1	Von Amts wegen durchzuführende Erstbesichtigung einschließlich Anhörungsverfahren und Überwachung der Mängelbeseitigung sowie Beratung im Sinne von präventiver Information	kostenfrei
2.1.2	Erinnerung einer nicht fristgerecht abgegebenen Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht	50,00
2.1.3	Nachbesichtigung	
2.1.3.1	wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht oder bei weiterhin bestehenden Mängeln	100,00 bis 1 000,00
2.1.3.2	in sonstigen Fällen	kostenfrei
2.2	Verlängerung von Fristen für sicherheitstechnische Kontrollen nach § 6 Abs. 2 MPBetreibV	50,00 bis 250,00
2.3	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte in das Bestandsverzeichnis nach § 8 Abs. 3 MPBetreibV	50,00 bis 250,00
2.4	Messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 MPBetreibV	10,00 bis 1 500,00
2.5	Prüfung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 MPBetreibV	50,00 bis 1 000,00
<b>3</b>	<b>Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung</b>	
3.1	Maßnahmen nach § 15 MPSV gegen Verantwortliche nach § 5 MPG oder in Deutschland ansässige Vertreterinnen und Vertreter	50,00 bis 2 000,00
3.2	Maßnahmen nach § 17 MPSV, um das Betreiben oder Anwenden der betroffenen Medizinprodukte zu untersagen oder einzuschränken	100,00 bis 2 500,00